

Abschrift Abteilungsordnung Tennis

VI Abteilungsorgane

1. Abteilungsversammlung
2. Abteilungsausschuss
3. Abteilungsleiter

VII Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung besteht aus dem stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern.
2. Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hierzu hat schriftlich zu erfolgen.

VIII Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, den Abteilungskassenwart sowie zwei Beisitzern. Für Sachentscheidungen, die ein Ressort (z.B. Sport, Jugend, Platz) betreffen, ist der jeweilige Funktionär voll stimmberechtigt dem Ausschuss zugehörig.
2. Abteilungsausschusssitzungen werden vom Abteilungsleiter einberufen, bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
3. Der Vereinsvorstand ist zu den Abteilungsausschusssitzungen einzuladen und hat Anspruch auf eine Abschrift der Protokolle.
4. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

IV Abteilungsleiter

1. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach außen und innen. Er trägt Sorge für die unverzügliche Durchführung der Beschlüsse und die Einhaltung der Abteilungsordnung. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte der Abteilung, die Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung sowie der Ausschusssitzungen. Siehe auch § 8 Abs. 4a und 4b der Vereinsatzung.

X Änderungen

Eine Änderung der Abteilungsordnung oder die Auflösung der Abteilung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der Abteilungsversammlung, vorbehaltlich der Zustimmung des Vereinsausschusses möglich.

XI

Diese Abteilungsordnung ist dem Vereinsausschuss vorzulegen und trifft mit dessen Zustimmung in Kraft.

Der Vereinsausschuss hat am 30.12.1985 dieser Abteilungsordnung zugestimmt, sie tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Gez. Ludwig Bader

